

jährlich mit anderen Gefällen der Stadt verrechnet werden. In der „Menge“<sup>1)</sup>, wie das Kaufhaus auch bezeichnet wurde, hatten auch die städtischen Kornmesser ein gewisses Aufsichtsrecht<sup>2)</sup>. Man kann daraus wohl entnehmen, daß im Kaufhaus auch der Getreidehandel stattfand. In einer späteren Aufschrift wird von dem „Salzgaden“ gesprochen; der Name besagt schon, daß eines der Haupthandelsprodukte, die hier vertrieben wurden, eben das Salz war oder daß das Salz im Kaufhaus wenigstens ausgemessen wurde. Der „Gaden“ diente dann vornehmlich dazu, die Waren, für die die Stadt das Monopol an sich gebracht hatte, daselbst feilzubieten. In einem Zusatz vom Jahre 1481, der also kurz nach der Abfassung des älteren Stadtrechtes diesem beigelegt wurde, finden wir den Rat im Besitze des Monopols für Salz, Stahl und Eisenwaren<sup>3)</sup>, und zwar hatte sich die Stadt den Alleinvertrieb dieser Produkte zunächst auf zwei Jahre vorbehalten; später wurde dann dieses vorläufige Monopol zu einem endgültigen; wie lange es bestanden hat, entzieht sich unserer Kenntnis; indessen scheint für das Salz diese Bestimmung bald wieder aufgehoben worden zu sein<sup>4)</sup>.

Zum Schlachten der Tiere sowie zum Aushauen des Fleisches war fast in jeder Stadt ein besonderes Gebäude bestimmt, das Schlachthaus oder die Meßig<sup>5)</sup>. Über die Einrichtung, insbesondere auch der Fleischbänke, ergingen in Gengenbach im Jahre 1570 anlässlich des Neubaus der Meßig besondere Bestimmungen durch den Rat. Jede Fleischbank sollte nicht länger sein als höchstens acht Schuh. Diese Länge wurde bestimmt nach einem besonderen Maß der Stadt, dem „thon“<sup>6)</sup> an der füle des gerichthauses, deren ein halb schuch an den bencken der meßig zugeben ist<sup>7)</sup>. Es dürfte sich also wohl um eine Einheit von siebeneinhalb Schuh handeln, die vielleicht an der erwähnten Säule markiert war und so als besonderes Maß der Stadt Gengenbach gebraucht wurde. Für die Meßgerbänke war sodann noch ein Spielraum bis zu einem halben Schuh erlaubt. Ferner wurde festgesetzt, daß die einzelnen Fleischbänke, „stelle mit bankh und fürbrett“, von den Wänden und Säulen der Meßig bis zum gewöhnlichen Ein- und Ausgang nicht mehr als sieben

<sup>1)</sup> Menge fem. = Kaufhaus; Manghaus = Kaufhaus. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. IV, 1438, mangaere, mengaere = Händler, Leger, Mhd. Taschenwörterbuch, 155. <sup>2)</sup> Walter, Weist., 37 u. 106. <sup>3)</sup> Salz und Eisen waren auch in Straßburg zeitweilig städtische Monopole, kamen indessen schon früh wieder in Abgang. Vielleicht könnte hier eine verspätete Nachahmung der Straßburger Verhältnisse, die das benachbarte Gengenbach zum Teil auch sonst übernahm, vorliegen. Vgl. v. Below u. Reutgen, Urkunden zur städtischen Verfassung, 290 f. <sup>4)</sup> Walter, Weist., 13. <sup>5)</sup> Vgl. Heyne, 5 Bücher Deutscher Hausaltertümer, Bd. II. Nahrungswesen, 286, M. Mayer, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schleiffstadt. Diss. Freiburg, 1907, 113; auch in Waldshut ist die „alte Meßig“ sehr gut erhalten. <sup>6)</sup> thon = Spannung. Leger, Mhd. Taschenwörterbuch, 35. <sup>7)</sup> Walter, Weist., 53.